



Merkblatt K15

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen: Externe Auftragsvergabe

Die Universität Zürich setzt die EKAS-Richtlinie 6508 um und wendet diese konsequent an.

Mit der Vergabe von Aufträgen stellt die Universität Zürich die ausdrückliche Bedingung an den externen Auftragnehmer, bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) für seinen Betrieb ebenfalls anzuwenden und umzusetzen sowie die an der Universität Zürich geltenden Regeln zu respektieren.

Will sich ein externer Auftragnehmer dieser Bedingung nicht unterstellen, wird er von Auftragsvergaben ausgeschlossen.

Die Abteilung Sicherheit und Umwelt der Universität Zürich sowie gegebenenfalls die Sicherheitsbeauftragten oder die Kontaktpersonen Arbeitssicherheit (KOPAS) und ihre jeweiligen Stellvertretungen kontrollieren stichprobenweise die praktische Umsetzung der geforderten Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Bei Feststellung von Mängeln oder Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften wird der Auftragnehmer umgehend kontaktiert. Fehlbare und unkooperative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des externen Auftragnehmers können von der Abteilung Sicherheit und Umwelt unverzüglich von der Arbeitsstelle weg gewiesen werden.

Bei Feststellung von Mängeln oder Zuwiderhandlungen wird vom Auftragnehmer die sofortige Wiederherstellung der geforderten Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verlangt. Solche Firmen können von weiteren Auftragsvergaben ausgeschlossen werden.

Der unterzeichnende Auftragnehmer setzt die Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz um und erklärt sich mit obigen Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum:

Firma/ Stempel

Unterschrift:

Informationsquellen:

Unfallversicherungsgesetz (UVG) Art. 82 Abs. 1-3

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Bauarbeiten-Verordnung (BauAV)

SUVA-Vorschriften: z.B. Bestell-Nr. 66092.d